

# EG-SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß REACH-Verordnung Nr. (EG) 1907/2006  
Polierpaste UNIPOL® 0517



Datum: 28.02.2018

überarbeitet am: 20.12.2013

## 1. STOFF-/ZUBEREITUNGS- UND FIRMBEZEICHNUNG

Handelsname: UNIPOL® 0517 (blau)  
Hersteller: OSBORN International GmbH  
Polierpastenwerk Haan  
Zweigniederlassung der Jason GmbH  
Rudolf-Harbig-Weg 10  
D-42781 Haan  
Tel.: +49 (0) 2129/9307-0 Fax: +49 (0) 2129/9307-23  
Auskunftgebender Bereich Abteilung Labor: [Sigrid.schirpenbach@lippert-unipol.de](mailto:Sigrid.schirpenbach@lippert-unipol.de)  
Tel.: +49 (0) 2129 9307-19

## 2. MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung der Zubereitung: keine Einstufung

2.2 Mögliche schädliche Wirkungen Einatmen: nicht anwendbar  
auf den Menschen: Augen: nicht anwendbar  
Haut: längere Expositionszeiten können zu trockener und rissiger Haut führen

2.3 Mögliche Schäden auf die Umwelt:

Bei normaler Verwendung gilt die Zubereitung als nicht gefährlich für die Umwelt

2.4 Sonstige Angaben : keine

## 3. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Chemische Charakterisierung: Unipol® Polierpaste ist eine Zubereitung und enthält

Poliermittel	50-70% (Al <sub>2</sub> O <sub>3</sub> )
Fettsäuren	10-25 %
Paraffin/ Wachs	5-15%

3.2 Gefährliche Inhaltsstoffe: keine

## 4. ERSTE-HILFE MASSNAHMEN

Falls ein Arzt aufgesucht wird, bitte dieses Sicherheitsdatenblatt vorzeigen

Nach Einatmen: Für Frischluft sorgen, evt. Staub aus dem Hals- und Nasenbereich entfernen

Nach Hautkontakt: Haut mit Wasser und Seife abwaschen.

Nach Augenkontakt: Augen nicht trocken ausreiben, da durch die mechanische Beanspruchung die Hornhautschäden möglich sind. Gegebenenfalls Kontaktlinse entfernen und Augen gründlich mit viel Wasser spülen, wenn möglich isotonische Augenspülung 0,9% NaCl verwenden. Medizinische Hilfe (Augenarzt oder Arbeitsmediziner) aufsuchen.

Nach Verschlucken: Bei Bewußtsein Mund ausspülen und reichlich Wasser trinken, nicht zum Erbrechen bringen. Medizinische Hilfe konsultieren.

## 5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 geeignete Löschmittel: Die Zubereitung ist weder im Lieferzustand noch im verarbeitungsfertigem Zustand brennbar oder explosiv. Löschmittel und Brandbekämpfungsmaßnahmen sind auf Umgebungsbrand abzustimmen

5.2 ungeeignete Löschmittel: keine

5.3 Besondere Gefährdung durch die Zubereitung, seine Verbrennungsprodukte oder entstehende Gase:

Kohlendioxid CO<sub>2</sub>, Kohlenmonoxid CO

5.4 Besondere Schutzausrüstung: Vorsorglich umluftunabhängige Atemschutzgeräte benutzen.

# EG-SICHERHEITSDATENBLATT

## gemäß REACH-Verordnung Nr. (EG) 1907/2006

### Polierpaste UNIPOL® 0517



Datum: 28.02.2018

überarbeitet am: 20.12.2013

#### 6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

- 6.1 Personenbezogenen Vorsichtsmaßnahmen: Persönliche Schutzkleidung (s. Punkt 8.2) tragen  
Bei ausgelaufenem Produkt Rutschgefahr. Mit Sand oder Bindemittel abdecken und aufnehmen
- 6.2 Umweltschutzmaßnahmen: Nicht in Kanalisation, Grund- und Oberflächenwasser gelangen lassen.
- 6.3 Verfahren zur Reinigung: Verschüttetes Gut mechanisch aufnehmen, Rest mittels Bindemittel aufnehmen  
vorschriftsmäßig entsorgen.

#### 7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

- Nicht in der Nähe von Lebensmitteln, Getränken oder Rauchwaren lagern oder verwenden
- Handhabung: Bitte den Empfehlungen unter Punkt 8 folgen.
- Brand- und Explosionsschutz: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich
- Lagerung: Kühl und trocken lagern.
- Mindestens haltbar bis: 12 Monate nach Herstellungsdatum

#### 8. EXPOSITIONSBEGRENZUNG UND PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

- Allgemein: Bei Verwendung geeigneter Absaugeinrichtungen an den Poliermaschinen sind keine Expositionsbegrenzungen oder besondere Schutzausrüstungen zu beachten. Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten gem. techn. Regeln für Gefahrstoffe (TRGS900, TRGS905, TRGS903): MAK: - TRK: - BAT: -

##### PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

- Atemschutz: Bei unzureichender Absaugung bei der Anwendung ist sollte ein Atemschutz getragen werden
- Handschutz: Bei ständigem Kontakt: Handschuhe aus Nitril-Kautschuk oder Vinyl.
- Augenschutz: Bei Spritzgefahr/ Anwendung Schutzbrille in Standardausführung.
- Körperschutz: Arbeitskleidung, Sicherheitsschuhe bei der Handhabung mit schweren Gebinden

#### 9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

- |                         |                  |                        |                           |
|-------------------------|------------------|------------------------|---------------------------|
| Form:                   | fest             | Flammpunkt:            | ca. 150°C                 |
| Farbe:                  | blau             | Explosionsgrenzen:     | nicht bekannt             |
| Geruch:                 | charakteristisch | Dichte (bei T = 20°C): | ca. 1,4 g/cm <sup>3</sup> |
| PH-Wert (bei T = 20°C): | n.a.             | Löslichkeit in Wasser: | dispergierbar             |
- Alle weiteren Parameter physikalisch-chemischen Parameter nach Anhang II der Verordnung (EG) 1907/2006 sind nicht relevant

#### 10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

- 10.1 Stabilität: Es werden weder gefährliche Reaktionen noch gefährliche Zersetzungsprodukte beobachtet solange das Produkt sachgemäß gelagert und angewendet wird.
- 10.2 Zu vermeidende Bedingungen: Zu niedrige Lagertemperaturen können zum Verlust der Produktqualität führen
- 10.3 Gefährliche Zersetzungsprodukte: Es sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

#### 11. ANGABEN ZUR TOXIKOLOGIE

- 11.1 Akute Toxizität: Augenkontakt: Direkter Kontakt mit dem Auge kann durch die mechanische Einwirkung eine sofortige oder spätere Reizung oder Entzündung verursachen.
- 11.2 Chronische Effekte: Chronische Toxizität: nicht bekannt  
Akute Orale Toxizität: Bei versehentlichem Verschlucken kleinerer Mengen sind Schäden unwahrscheinlich. Größere Mengen können zu Übelkeit und Durchfall führen.

# EG-SICHERHEITSDATENBLATT

## gemäß REACH-Verordnung Nr. (EG) 1907/2006

### Polierpaste UNIPOL® 0517



Datum: 28.02.2018

überarbeitet am: 20.12.2013

Primäre Reizwirkungen:	Einatmen:Langzeitexpositionen bei unzureichender Absaugung oberhalb des Arbeitsplatzgrenzwertes kann zu Husten und Kurzatmigkeit führen
Haut:	Das Produkt ist nach der Gefahrstoffverordnung nicht als reizend eingestuft. dennoch kann häufiger und andauernder Kontakt durch mechan. Abrasivität zu Hautreizungen führen.
Augen:	Bei unbeabsichtigtem Augenkontakt ist bei Anwendung der Maßnahmen zur Ersten Hilfe mehr als vorübergehendes Stechen und Rötung nicht zu erwarten.
Sensibilisierung:	Das Produkt ist nach der Gefahrstoffverordnung nicht als sensibilisierend eingestuft.
11.3 Medizinische Auswirkung durch Exposition:	Das Einatmen von Staub kann vorhanden Erkrankungen oder Beeinträchtigung der Atemwegsorgane verstärken, wie z.B. Asthma oder Lungenemphyseme.

## 12. Umweltbezogenen Massnahmen

12.1 Ökotoxizität:	Unipol® Polierpaste ist ein umweltverträgliches Produkt und beinhaltet keine ökologisch bedeutsame Bestandteile.
12.2 Mobilität:	Das Produkt ist nicht flüchtig. Bei normaler sachgemäßer Handhabung werden keine Partikel freigesetzt
12.3 Persistenz und Abbaubarkeit/ Bioakkumulationspotential/ :Wassergefährungsklasse WGK 1 (Selbsteinstufung)	

## 13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

Produkt:	Das verbrauchte, mit Metallabrieb verunreinigte Produkt ist entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften zu entsorgen, z.B. Abfallverbrennungsanlage. Abfallcode (EAK/EWC): 12 01 15 (Abfälle aus mechan. Oberflächenbearbeitung). Das unverbrauchte Produkt ist entsprechend den behördlichen Vorschriften zu entsorgen, z.B. Abfallverbrennungsanlage:
Verpackung:	Verunreinigte Verpackungen sind restzuentleeren. Verpackungen sind wie der Stoff selbst zu entsorgen

## 14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

ADR / UN-Nummer:	Kein Gefahrgut nach den Vorschriften des ADR/RID, GGVS/GGVE, ADN/ADNR, IMDG/GGVSee, ICAD/IATA.
------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------

## 15. RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 EU-Vorschriften	
15.1.1 Stoffsicherheitsbeurteilung:	Eine Stoffsicherheitsbeurteilung ist nicht notwendig, Polierpaste ist eine Zubereitung
15.1.2 Kennzeichnung:	Einstufung und Kennzeichnung gemäß EU-Richtlinie 1999/45/EG
15.2 Zulassung und/ oder Verwendungsbeschränkung:	keine
15.3 Nationale Vorschriften:	Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung: keine
	Wassergefährungsklasse WGK 1 (schwach wassergefährdend) - Selbsteinstufung gemäß VwVwS vom 17.5.1999 (ChemVerbotsV)

## 16. SONSTIGE ANGABEN

16.1 Änderungen gegenüber der Vorversion:	Das Sicherheitsdatenblatt wurde aufgrund der geänderten Anforderungen der REACH- Verordnung in weiten Teilen neu gestaltet
Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand der Kenntnisse und Erfahrungen und sind nach bestem Wissen und unter Beachtung der erforderlichen Sorgfalt erarbeitet worden. Das Sicherheitsdatenblatt beschreibt das Produkt im Hinblick auf Sicherheitsanforderungen. Die Angaben haben rechtlich nicht die Bedeutung einer Eigenschaftszusicherung.	